Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) Tahir Pardhan Wölflistrasse 5 3006 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: *V-FA@astra.admin.ch*

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

   ☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

   Bemerkungen / Änderungsantrag:
   Der AGVS begrüsst die Flexibilisierung und die damit verbundenen Effizienzgewinne durch diese Ergänzung.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

   ☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

   Bemerkungen / Änderungsantrag:
   Eine Konsultation des ASTRA ist zum Schutz vor überhöhter Belastung der Infrastruktur zu begrüssen.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

   ☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

   Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die allgemeinere Formulierung zu «leicht verderbliche Güter» ist sinnvoll. Für die Rechtssicherheit ist es dennoch wichtig, dass diese Güter vordefiniert sind. Diese vordefinierten leicht verderblichen Güter könnten in einer Weisung oder in einem Merkblatt festgehalten werden.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die generelle Ausnahme für Unterhaltsarbeiten ist zweckmässig und wird vom AGVS befürwortet.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1bis E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der AGVS ist grundsätzlich mit der Neuregelung von Art. 95 Abs. 5 E-VRV einverstanden, ebenso mit der grundsätzlichen Zulässigkeit von Rundstreckenrennen. Jedoch ist aus Sicht des AGVS insbesondere Art. 95 Abs. 2 VRV aufzuheben.

Der revidierte Art. 52 Abs. 2 E-SVG sieht bereits Anforderungen an Sicherheitskonzepte und Berücksichtigung von Umweltaspekten vor. Die Doppelspurigkeit hinsichtlich der Lärmbelastungen scheint nicht nachvollziehbar. Motorisierte Veranstaltungen werden durch diese Regelung gegenüber vergleichbaren, nicht motorisierten Veranstaltungen benachteiligt. Bereits Art. 52 Abs. 2 E-SVG ermöglicht den Behörden eine flexible und einzelfallgerechte Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung von Lärmaspekten. Es ist nicht ersichtlich, wieso in Art. 95 Abs. 2 VRV ein starrer Ablehnungsmechanismus solcher Veranstaltungen verankert sein sollte. Geeignete Anforderungen, welche Rundstreckenrennen einen vernünftigen Rahmen vorgeben sollen, können in genügender Weise in den Vollzugsregelungen des ASTRA gem. Art. 95 Abs. 5 E-VRV konkretisiert werden.

Sowohl National- als auch Ständerat hatten entscheiden, dass das heutige Verbot von Rundstreckenrennen veraltet und nicht mehr verhältnismässig ist. Das Verbot wurde für alle Rundstreckenrennen aufgehoben, unabhängig vom Antrieb, womit eine Zweiteilung des Bewilligungsregimes dahinfällt. Auch ist, wie festgehalten wurde, nicht zu erwarten, dass in der Schweiz Formel 1-Rennen mit Verbrennungsmotoren stattfinden. Eine pauschale Bewilligungsverneinung benachteiligt folglich zu Unrecht das Training und die Rennen des Schweizer Motorsports und die Veranstalter von spezifischen Fahrzeugkursen.

Wir beantragen, Artikel 95 VRV wie folgt zu ändern:

Art. 95

*[1] Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen müssen der kantonalen Behörde spätestens einen Monat vor der Durchführung eingereicht werden. Beizulegen sind der Entwurf des Reglements, der Strecken- und Zeitplan sowie Angaben über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen, die Organisation des Sanitätsdienstes und die ungefähre Zahl der Teilnehmer.**

[2] ~~Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung. Sie ist namentlich zu verweigern, wenn eine Belästigung durch übermässigen oder langandauernden Lärm zu befürchten ist. Für Veranstaltungen auf Pisten ist sie ferner zu versagen, wenn der nicht bewilligungspflichtige Betrieb der Piste den Zielen der Verkehrserziehung und Lärmbekämpfung zuwiderläuft.~~ Aufgehoben

[3] ~~Schnitzelfahrten, Orientierungsfahrten u. dgl. werden nur bewilligt, wenn die Bewertung nicht nach der kürzesten Fahrzeit erfolgt.~~ Geschwindigkeitsprüfungen mit Motorfahrzeugen, wie Bergrennen, sind nur auf abgesperrten Strassen gestattet.

[4] ~~Sind Durchschnittsgeschwindigkeiten vorgesehen, so hat der Veranstalter geheime Kontrollen vorzunehmen und Überschreitungen bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.~~

[5] *Das ASTRA kann Weisungen zum Vollzug erlassen.*

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: